

Satzung des Vereins „Nibelungen Hanf Club“ mit Sitz in Worms

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Nibelungen Hanf Club“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts lautet der Name „Nibelungen Hanf Club e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Worms.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Anbauvereinigung

Zweck des Vereins ist der gemeinschaftliche, nichtgewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe des im gemeinschaftlichen Eigenanbau angebauten Cannabis an seine Mitglieder zum Eigenkonsum. Zudem dient der Verein der Information über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung sowie der Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial an Mitglieder, Personen über 21 Jahre oder andere Anbauvereinigungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die maximale Zahl der Mitglieder des Vereins ist auf 500 begrenzt.
- (2) Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die über 21 Jahre alt sind, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und nicht Mitglied in einem anderen Verein mit ähnlichem Zweck sind. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt drei Monate.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag; eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Der Nachweis ist durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger geeigneter amtlicher Dokumente zu erbringen. Veränderungen des Wohnsitzes sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch die Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr in Höhe von 150 € aktiviert. Diese Gebühr dient zur Deckung der Verwaltungskosten und trägt dazu bei, eine gemeinschaftliche Finanzierungsbasis zu schaffen.

Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag von 69 €. Im Gegenzug erhalten sie in der Abgabestelle je nach Cannabis-Sorte bis zu 9 Gramm pro Monat.

Oder Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag von 200 € Im Gegenzug erhalten sie in der Abgabestelle je nach Cannabis-Sorte bis zu 25 Gramm pro Monat.

- (6) Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft erhoben werden, unterliegen dem Datenschutz und dürfen nicht an unbefugte Dritte weitergegeben oder für andere Zwecke verwendet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und hat eine Frist von vier Wochen zum Ende des Monats.
- (3) Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn:
 - a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt wurden,
 - b) das Mitglied mit den Beitragszahlungen mehr als zwei Monate im Rückstand ist, trotz Mahnung,
 - c) Informationen über Standort oder Sicherheitsvorkehrungen der Anbauflächen an Unbefugte weitergegeben wurden,
 - d) das Mitglied seinen Wohnsitz nicht unverzüglich mitteilt,

e) triftige Gründe vorliegen.

(4) Ein Ausschluss erfolgt auch, wenn das Mitglied in einem weiteren Verein mit ähnlichem Zweck ist.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Wohnsitz ins Ausland verlegt wird.

(6) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit erhoben werden.

§ 5 Beiträge

Die Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge sind gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Diese sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Innerhalb des Vorstands soll der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister nur vertreten, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei bis fünf Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann ein Ersatzmitglied benannt werden.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:

- a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) Information der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichts.

(5) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme, kann jedoch einen anderen Mitglied bevollmächtigen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Jahresberichts,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge,
- e) Beschlussfassung über Aufnahme- und Ausschlussbeschwerden,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen.

(3) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellt.

(4) Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Versammlung beim

Vorstand einzureichen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 9 Rechnungsprüfung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kasse wird jährlich durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

§ 10 Anbaurat

(1) Der Anbaurat besteht aus zwei Mitgliedern, die vom Vorstand auf zwei Jahre gewählt werden können.

(2) Die Aufgaben des Anbaurats sind:

- a) Planung und Koordination des Anbaus,
- b) Wahl der Cannabissorten,
- c) Organisation der Trocknung und Verpackung der Ernte,
- d) Gewährleistung der Qualität und Sicherheit der Produkte.

(3) Der Anbaurat hält mindestens zweimal jährlich Sitzungen ab und führt Protokolle über die Ergebnisse.

§ 11 Mitwirkungspflicht Anbau

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art und Weise des Anbaus.

(2) Mitglieder sind verpflichtet, aktiv am gemeinschaftlichen Anbau mitzuwirken, insbesondere durch eigenhändige Arbeit.

(3) Der Verein verpflichtet sich alle gesetzlichen Bestimmungen zum Anbau einzuhalten.

Grundsätzlich ist eine aktive Mitarbeit möglich. Im Vorstand wird zurzeit überlegt, wie das am besten organisiert werden kann. Wir wollen die gesetzlichen Vorgaben einhalten und eine Mitarbeit ermöglichen. Es wird aber zum Beispiel kaum möglich sein, bei der Ernte alle 500 Mitglieder „wild durcheinander“ arbeiten zu lassen und gleichzeitig die gesetzlich geforderte Dokumentation der geernteten Mengen zu gewährleisten. Hier ist der Vorstand in der Verantwortung, sodass zeitgleich nur sehr wenige Mitglieder aktiv mitarbeiten werden. Es wird aber Aktionen geben, bei denen aktive Teilnahme möglich sein wird. Wir werden in den nächsten Monaten aber viel zu tun haben und wenden uns dann an alle Mitglieder bei den Tätigkeiten, die gut koordinierbar sind. Grundsätzlich liegt der Fokus des „Nibelungen Hanf Club e.V.“ aber darauf, eine gute Versorgung der Mitglieder mit Cannabis sicherzustellen.

§ 12 Bildung von Rücklagen

(1) Der Verein kann Rücklagen bilden, um die langfristige Erreichung des Vereinszwecks zu fördern.

(2) Die Bildung von Rücklagen obliegt dem Vorstand.

§ 13 Finanzierung

(1) Der Verein kann Darlehen zur Finanzierung außergewöhnlicher Ausgaben erhalten.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht und finanziert sich hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam

vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen bestimmt.

(2) Dies gilt auch, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.04.2024 beschlossen.

Worms, den 13.04.2024 / geänderte Fassung vom 04.01.25